

AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

M 1302 B

Stück 17

Freiburg im Breisgau, 22. Mai

1970

Kommunionspendung durch Laien. — Goldenes Priesterjubiläum des Hl. Vaters. — Bezug der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift. — Katholikentag 1970. — Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu dem Aufsatz von Hans Küng „Aufforderung zur Selbsthilfe“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 9. Mai 1970. — „Brief an die Gäste“ - Gottesdienstanzeiger. — Förderungslehrgang für nicht berufsreife Mädchen. Ferienaushilfe. — Ferienstelle. — Erteilung der hl. Priesterweihe. — Ernennung. — Berufung. — Verleihung des Titels Pfarrer. — Versetzungen. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Sterbefälle. — Berichtigung (Priestere exerziten).

Nr. 104

Ord. 15. 5. 70

Kommunionspendung durch Laien

Seit nunmehr zwei Jahren haben in unserer Erzdiözese Laien den Auftrag, in bestimmten Fällen die hl. Kommunion auszuteilen. Die Ermächtigung war zunächst entsprechend dem Reskript der Sakramentenkongregation für zwei Jahre gegeben worden. Da die gegenwärtig gültige Regelung nach einem Reskript vom 13. November 1969 für drei Jahre gilt, verlängert der Hochwürdigste Herr Erzbischof die gegebenen Vollmachten für diese Zeit, also bis Ende 1972.

Die geistliche Betreuung der für diesen Dienst berufenen Laien kann bei der großen Zahl nicht mehr zentral durch die Diözese durchgeführt werden. Wie schon auf der Dekanatskonferenz am 23./24. Februar 1970 angeregt wurde, sollten Einkehrtage im Dekanat (oder in der Region) diese Aufgabe übernehmen. Auch die Vorbereitung von Laien, die mit diesem Dienst beauftragt werden sollen, ist auf dieser Ebene zu regeln.

Demnach sind künftig geeignete Personen durch den Pfarrer nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat dem Dekan zu benennen, der sie nach der Teilnahme an der Einführung dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof vorschlägt. Der Auftrag wird wie bisher durch ein Schreiben des Erzbischofs erteilt.

Für den Dienst der Kommunionsausteilung gelten nach dem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 16. bis 19. Februar 1970 (auf Grund der durch Reskript der Sakramentenkongregation vom 13. November 1969 — Prot. Nr. 2092/69 erteilten Vollmacht) folgende Bestimmungen:

a) Den Dienst der Kommunionsausteilung können geeignete Personen (Kleriker, Brüder und Schwestern, Männer und Frauen) übernehmen, die

dazu vom Bischof durch namentliche Benennung und eine ausdrückliche Beauftragung ermächtigt worden sind.

b) Die ermächtigten Personen können in Kirchen und öffentlichen Kapellen die heilige Kommunion sowohl den Gläubigen wie auch — falls kein Priester oder Diakon anwesend ist — sich selbst spenden. Außerdem können sie die heilige Kommunion den Kranken überbringen.

c) Diesen Dienst können sie in folgenden Fällen ausüben: Wenn der Priester (oder Diakon) abwesend ist; wenn er aus Gründen des Alters, der Gesundheit oder wegen seelsorglicher Aufgaben nur mit Schwierigkeiten die heilige Kommunion selber austeilen kann.

d) Innerhalb der Meßfeier können diese Personen dem Priester bei der Kommunionspendung helfen, wenn sonst die Meßfeier sich ungebührlich in die Länge ziehen würde.

e) Den Dienst der Kommunionsausteilung können Oberinnen in den Hauskapellen geistlicher Häuser übernehmen, die dazu vom Bischof durch eine ausdrückliche Beauftragung ermächtigt worden sind. Sie können den Schwestern, etwa anwesenden Gläubigen und sich selbst die heilige Kommunion reichen, sofern die unter c) genannten Voraussetzungen vorliegen.

f) Bei der Ausspendung der heiligen Kommunion tragen die beauftragten Personen eine zu diesem Dienst „passende Kleidung“.

Als passende Kleidung gilt:

für Kleriker und Ordensbrüder die ihnen zustehende Chorkleidung;

für Ordensfrauen, Caritas-Schwestern und Seelsorgehelferinnen die Ordens- bzw. Standestracht;

für männliche Laien Talar mit Chorrock oder Albe;

für Frauen eine dezente und möglichst unauffällige Zivilkleidung;

bei der Übertragung der hl. Kommunion zu Kranken Ordens- bzw. Standestracht oder Zivilkleidung.

Nr. 105

Ord. 20. 5. 70

Goldenes Priesterjubiläum des Hl. Vaters

Am 29. Mai 1920 empfing unser Hl. Vater in der Kathedrale von Brescia aus der Hand des Bischofs Giacinto Gaggia die Priesterweihe. Das erste Hl. Meßopfer feierte er in der Kirche der Madonna delle Grazie in Brescia.

Wir bitten die Geistlichen, anlässlich des Goldenen Priesterjubiläums des Papstes am kommenden Fronleichnamfest in allen Gottesdiensten der Anliegen der Kirche und des Hl. Vaters in besonderer Weise zu gedenken.

Im Thomas-Morus-Verlag Berlin ist eine 30seitige Broschüre mit Auswahltexten aus Apostolischen Katechesen des Heiligen Vaters erschienen mit dem Titel: „Papst Paul VI., Sorge und Zuversicht“. Das Bändchen soll ermuntern, das priesterliche Wort des Papstes zu hören und sich von ihm ansprechen zu lassen. Es ist im Buchhandel zum Preis von DM 1,80 erhältlich.

Nr. 106

Ord. 5. 5. 70

Bezug der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift

Seit 1963 arbeiten im Auftrag der deutschen, österreichischen und schweizerischen Bischöfe zahlreiche Fachleute an einer neuen Übersetzung der gesamten Heiligen Schrift aus den Urtexten in die heutige deutsche Sprache. Diese Übersetzung ist vor allem für den kirchlichen Gebrauch in Gottesdienst und Schule bestimmt. Darum muß die neue Übersetzung urtextgetreu, vor allem aber auch gut lesbar, verstehbar und singbar sein. Teile der neuen Übersetzung fanden bereits Eingang in das neue Lektionar.

Der Bedeutung und Schwierigkeit dieses Unternehmens wegen haben die beteiligten Bischofskonferenzen beschlossen, alle urteilsfähigen Christen, vor allem aber Seelsorger und Katecheten um ihre Mitarbeit zu bitten. Die Änderungs- und Verbesserungsvorschläge werden bei der Katholischen Bibelanstalt, 7000 Stuttgart 1, Silberburgstraße 121, gesammelt. Nach einigen Jahren der Prüfung soll dann mit Hilfe dieser Stellungnahmen die endgültige Fassung dieser Übersetzung erarbeitet werden.

Um allen Seelsorgern die Mitarbeit zu ermöglichen, wird hiermit die Erlaubnis erteilt, die fortlaufend erscheinenden Hefte der neuen Einheitsübersetzung auf Kosten der Pfarrkasse zu beziehen.

Bisher liegen vier Hefte vor. Die Gesamtübersetzung soll bis Frühjahr 1972 abgeschlossen sein.

Die Katholische Bibelanstalt GmbH Stuttgart, der die Wahrnehmung der Rechte an der Einheitsübersetzung durch die deutschen Bischöfe übertragen ist, wird in der nächsten Zeit alle Seelsorger einladen, die Hefte der Einheitsübersetzung zu subscribieren. Zugleich soll ein Probeheft eines der vorliegenden Texte zur Information übersandt werden.

Wir bitten unsere Seelsorger, die Hefte der Einheitsübersetzung zu subscribieren, zu prüfen und Vorschläge zur Verbesserung derselben der Katholischen Bibelanstalt Stuttgart mitzuteilen.

Nr. 107

Ord. 5. 5. 70

Katholikentag 1970

„Gemeinde des Herrn“ — unter diesem Leitwort findet vom 9. bis 13. September in Trier der 83. Deutsche Katholikentag statt. Er widmet sich in Gestalt einer Arbeitstagung den vielfältigen Fragen, die heute Leben, Struktur und innere Entfaltung unserer Gemeinden bedrängen. Grundsätzlich für alle offen, wendet er sich doch insbesondere an die Mandatsträger der neuen Räte in Gemeinde, Dekanat, Stadt und Diözese sowie an jene, die andere Dienste und Funktionen in unseren Gemeinden innehaben. Das Ergebnis von Trier dürfte für die weitere Arbeit in den Gemeinden allgemein von Bedeutung sein, und so sollte es auch ein Anliegen der Gemeinden sein, diesen Katholikentag durch Gebet und Opfer mitzutragen. Die Kollekte am Sonntag, dem 12. Juli 1970, ist für den Katholikentag in Trier bestimmt. Außerdem sollen durch sie wichtige Aufgaben des Laienapostolates im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils gefördert werden.

Nr. 108

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu dem Aufsatz von Hans Küng „Aufforderung zur Selbsthilfe“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 9. Mai 1970

Das Motu Proprio Papst Pauls VI. „Über die rechtliche Ordnung der Mischehen“ hat in den ersten Tagen nach der Veröffentlichung in Deutschland eine geteilte Aufnahme gefunden. Eine Reihe sehr kritischer Stellungnahmen ist offensichtlich ausgelöst durch eine vorzeitig bekanntgewordene unzureichende Übersetzung sowie durch einige Kom-

mentare des ersten Tages, die auf mangelhafter Sachkenntnis beruhen. Inzwischen liegen jedoch gewichtige Stellungnahmen auch aus dem nichtkatholischen Raum vor, die trotz mancher Kritik insgesamt zu einer positiven Würdigung kommen.

Umso unverständlicher ist es, daß ein katholischer Theologe, der Tübinger Universitätsprofessor Hans Küng, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 9. Mai 1970 zu dem Motu Proprio des Papstes in einer Weise Stellung bezieht, die nicht nur polemisch und streckenweise beleidigend ist, sondern auch vor der offenen Aufforderung zum Handeln „gegen die gesetzlichen Bestimmungen“ nicht zurückschreckt.

Die Deutsche Bischofskonferenz sieht sich gezwungen, der in diesem Artikel vertretenen Auffassung in aller Form zu widersprechen. Das Motu Proprio des Papstes geht auf die klaren Entscheidungen der Ersten Bischofssynode zurück. Die Wünsche der Bischofskonferenzen wurden vor der Endfassung weitgehend berücksichtigt. Gegen die Bestimmungen eines so fundierten Dokumentes zu handeln, kann der Reform der Kirche wahrhaftig nicht dienen. Die Bischöfe erwarten von den Priestern, daß sie sich aus kirchlicher Haltung um das Verständnis der schwierigen und vielschichtigen Fragen bemühen und in ihrem pastoralen Dienst nach den Weisungen des Motu Proprio handeln.

Nr. 109

Ord. 19. 5. 70

„Brief an die Gäste“ — Gottesdienstanzeiger

Der Herr Erzbischof hat auch in diesem Jahr einen „Brief an die Gäste“ geschrieben. Er ist soeben erschienen. Aus Anlaß der 850-Jahrfeier der Stadt Freiburg wurde als Bildmotiv der Christophorus am südlichen Choreingang des Freiburger Münsters gewählt.

Gleichzeitig hat der Badenia-Verlag einen „Gottesdienstanzeiger für Urlauber“ erstellt, in den die neuen Gottesdienstzeiten — einschließlich Sonntagvorabendmessen — zahlreicher Pfarreien unserer Erzdiözese und der angrenzenden Gebiete aufgenommen wurden.

Der „Brief an die Gäste“ und der „Gottesdienstanzeiger“ werden aufgrund von Bestellungen kostenlos abgegeben. Diese sind zu richten an das Referat Fremdenverkehrs- und Kurseelsorge im Erzb. Seelsorgeamt, 78 Freiburg, Wintererstraße 1.

Nr. 110

Ord. 11. 5. 70

Förderungslehrgang für nicht berufsreife Mädchen

Im Rahmen der Kath. Mädchensozialarbeit in der Erzdiözese Freiburg richtet das Mutterhaus der Franziskanerinnen Gengenbach in der Haushaltungsschule St. Elisabeth in Freiburg einen Förderungslehrgang für nicht berufsreife Mädchen ein.

Aufgenommen werden Abgängerinnen der Volks- und Sonderschulen, die das Bildungsziel des neunten Schuljahres aus irgendwelchen Gründen nicht erreicht haben oder die zum Zeitpunkt der Schulentlassung noch nicht berufs- oder ausbildungsfähig sind. Die Mädchen sollen in einem einjährigen Lehrgang nach Möglichkeit so weit gefördert werden, daß sie vollwertig in das Berufsleben eingegliedert werden und evtl. ein Lehrverhältnis beginnen können.

Der Förderungslehrgang beginnt erstmals am 9. September 1970. Der Lehrplan des Kurses sieht einschließlich des regulären Berufsschulunterrichtes etwa 20 Stunden theoretische Unterweisung in allgemeinbildenden Fächern vor. Weitere Stunden sind dem praktischen Arbeitseinsatz vorbehalten. Werken, Sport, Musik, Besichtigungen usw. garantieren eine angemessene Erholung in sinnvoll ausgenützter Freizeit. Kosten für diesen Förderungslehrgang entstehen den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten keine. Im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes wird der Lehrgang aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Die Mädchen erhalten außerdem Taschengeld, einen Betrag für Lernmittel und Arbeitskleidung.

Die Anmeldung zu diesem Förderungslehrgang hat über die Berufsberatung des örtlich zuständigen Arbeitsamtes zu erfolgen. Das Arbeitsamt wird auch über die Aufnahme entscheiden und alle notwendigen Vorbereitungen über die Aufnahme treffen. Auskünfte erteilen die Kreis- und Stadt-Caritassekretariate, die Haushaltungsschule St. Elisabeth in Freiburg, Immentalstraße 12, der Verband für Kath. Mädchensozialarbeit in der Erzdiözese Freiburg, 78 Freiburg, Holzmarkt 12 und der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Freiburg, Eisenbahnstraße 3, Postfach 345.

Ferienaushilfe

Ein indischer Weltpriester, Jakob Kadathukalam, 6 Frankfurt/M., Unterer Atzemer 7, der sich zum Studium in Frankfurt aufhält, ist bereit, bis September, evtl. auch länger, in einer Pfarrei seelsorgerliche Aufgaben zu übernehmen. Er beherrscht die deut-

sche Sprache so weit, daß er auch Gemeindemessen halten kann. Auch die Übernahme der Predigt ist nicht ausgeschlossen.

Ferienstelle

Für den Hasliberg/Brünigpaß, Station Hohluh, wird in der Zeit vom 7. Juli bis 4. August 1970 und ferner vom 17. August bis 21. September 1970 eine Ferienaushilfe gesucht. Der Geistliche hat den Sonntagsgottesdienst mit Predigt und, wenn gewünscht, eine Werktagmesse zu übernehmen. Er erhält dafür freie Kost und Wohnung.

Meldung an: Röm.-Kath. Pfarramt Gut-Hirt-Kirche Ch-3860 Meiringen/Schweiz.

Erteilung der hl. Priesterweihe

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat am 7. Mai 1970 im Münster Unserer Lieben Frau zu Freiburg i. Br., folgenden Diakonen die hl. Priesterweihe erteilt:

Appel Robert, von Ebnet
 Bernauer Gerhard, von Freiburg
 Faller Wendelin, von Neusatz
 Fiederlein Reinhold, von Kilsheim
 Fischer Klaus, von Stuttgart
 Frey Klaus, von Schenkenzell
 Froehlich Herbert, von Ettlingen
 Jäger Hans-Peter, von Rheinfeldern
 Kalt Edgar, von Sulz
 Körner Helmut, von Weinheim
 Läufer Josef, von Prechtal
 Leinz Filip, von Offenburg
 Leppert Franz, von Moos b. Bühl
 Mayer Udo, von Schwetzingen
 Niedenzu Harald, von Freiburg
 Reinholdt Günter, von Baden-Baden
 Röser Georg, von Mannheim-Seckenheim
 Sauer Walter, von Ottenhöfen
 Schmelz Wolfgang, von Hardheim
 Schmider Herbert, von Wolfach
 Vetterle Gerhard, von Ohlsbach

Ebenso erteilte der Hochwürdigste Herr Erzbischof in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Singen am 10. Mai 1970 folgenden Diakonen die hl. Priesterweihe:

Binder Heinz, von Singen
 Müller Bruno, von Goldbach b. Crailsheim
 Pfaff Bernhard, von Markdorf
 Roser Erwin, von Pfullendorf

Ernennung

Fräulein Rosmarie Goethe, Pfarrhaushälterin, 78 Freiburg i. Br., Am Bischofskreuz 8, wurde zur Diözesan-Beauftragten für die Pfarrhaushälterinnen bestellt.

Berufung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 11. Mai 1970 Domkapellmeister Raimund Hug, Freiburg, als Mitglied in die Liturgische Kommission der Erzdiözese berufen.

Verleihung des Titels „Pfarrer“

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Pfarrverweser Johannes Schwalke in Neulußheim den Titel Pfarrer verliehen.

Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung wird ausgeschrieben:

Osterburken, Dekanat Buchen

Meldefrist: 10. Juni 1970

Im Herrn sind verschieden

5. Mai: Schächtele Vinzenz, Erzb. Geistl. Rat, GProf. i. R., † in Rastatt
 13. Mai: Moser Dr. Max, Diözesanmissionar i. R., † in Erlenbad-Obersasbach
 15. Mai: Schweizer Franz, resign. Pfarrer von Heimbach, † in Waldkirch

R. i. p.

Berichtigung (Priesterexerzitien)

Das Bischöfliche Ordinariat Würzburg teilt mit: Die für 10. bis 24. September angekündigten Exerzitien (Amtsblatt 1970 S. 85) dauern vom 10. bis 14. September.

Erzbischöfliches Ordinariat